

§ 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde im Besuchs- und Begleitdienst, die die dafür vorgesehene Prüfung bei einem von der Stadt anerkannten Verein oder Verband mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereines oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Prüfung verfügt.“

In einem Jahr wird der Sachverhalt von der Verwaltung geprüft und dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. Rat erneut vorgelegt.